**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 14 (1906)

Heft: 7

**Artikel:** Eine staatliche Prüfung des Krankenpflegepersonals

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545530

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es wurden Gruppen gebildet, bestehend aus 2 Damen und 3 Herren. Während die erstern den Verband besorgten, richteten letztere die zum Transport nötigen Tragbahren her, worauf die Verunglückten zur nächst gelegenen Hitte transportiert und die Verbände von Herrn Dr. med. Wüthrich geprüft wurden. Dieser sprach sich über die Leistungen der Samariter sehr besteidigend aus. Damit kam die heutige Feldübung zum Abschluß und ersolgte der Abstieg unter Sang und Klang über Emetdecken nach Schwändi, wo sich die Teilnehmer im "Rößli" bei einer Erstischung gütlich taten. Daselbst wurde noch eine Hauptversammlung abgehalten.

Das Samariterwesen findet auch hierzulande immer mehr Anhänger, indem sich die Erkenntnis Bahn gestrochen, daß die erste Hüsse immer sehr wichtig ist. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, daß nur sachgemäße Hüsseleistung etwas nützen kann. Wie ost haben schon verkehrte Anordnungen bei Unglücksfällen die schwersten Folgen nach sich gezogen. Es ist daher der Samariter nicht berusen, den Arzt zu ersetzen, sondern stets des Wahlspruches eingedenk zu sein: "Bor allem nicht schaden".

B. Hgg.

## Eine staatliche Prüfung des Krankenpflegepersonals

wird seit einigen Jahren in Deutschland angestrebt, um zu verhüten, daß sich Versön= lichkeiten zu dem so verantwortungsvollen Krankenpflegeberuf drängen, denen die nötigen Renntnisse abgehen und die nicht selten auch dicjenigen moralischen Eigenschaften vermissen lassen, die für die Pflege Kranker unum= aänglich sind. Diese Uebelstände sind nicht auf Deutschland beschränkt; auch in der Schweiz haben wir Ursache zur Klage darüber, daß die Ausübung des Krankenpflegeberufes an keinerlei Befähigungsnachweis gebunden ist, wie dies z. B. bei den Aerzten und Hebammen der Fall, und daß es deshalb für die Kranken oft unmöglich ist, sich über die berufliche Tüchtigkeit von Krankenpflegepersonen sicher zu informieren.

Ein wichtiger Schritt in dieser Hinsicht ist nun in Deutschland erfolgt, indem am 22. März 1906 der deutsche Bundesrat einsgehende Vorschriften über die staatliche Prüssung von Krankenpflegepersonen aufgestellt und die Regierungen der deutschen Staaten ersucht hat, dieselben in ihrem Gebiet zur Durchführung zu bringen.

Wenn es wohl noch einige Zeit dauern wird, bis die für die Hebung der Berufse ausbildung so wichtige staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen allgemein durche geführt sein wird, so bietet doch das Vors

gehen des deutschen Bundesrates auch für die schweizerischen Interessen so viel Beachtenswertes, daß wir die erlassenen deutschen Borschriften im folgenden wörtlich zum Abdruck bringen; mögen sie weiten Kreisen Anregung bieten.

Sie lauten:

§ 1.

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2.

Die Prüfungen werden in einem Krankenshaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Aerzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpslegeschule besinden.

Die Mitglieber der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Borsitzende werden durch die Landeszentrals behörde bestellt, die auch Sitz und Zusammenssenung der Kommission bekannt gibt.

**§** 3.

Die Landeszentralbehörde bestimmt Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen und gibt die getroffene Bestimmung befannt.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorssitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachsweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der

Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen: 1. der Nachweis der Bollendung des 21. Lebens= jahres, 2. ein behördliches Leumundszeugnis, 3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschluß gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung, 4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 5. der Nachweis förperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflege= berufes hindern oder die zu pflegenden Versonen schädigen könnten, 6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerfannten Kranken= pflegeschule.

Die Nachweise unter 5 und 6 werden gestührt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenspslegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungsstommission zu übersenden, dei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerders aus der Krankenpslegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr versslossen der Itegen die Voraussetzungen des S 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Australtsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen. Der Vorsitzende der Prüfungsstommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen, welche eine der im § 5, Mr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können mit Genehmigung der zusständigen Landesbehörde ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer nach dem Ermessen der Landessentralbehörde mindestens gleichwertigen Aussilbung in der Krankenpflege beibringen.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militärs oder Marinedienst ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinstell als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandsfreie, mindestens zweijährige

Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außerseuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs sindet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung (§ 10, Abs. 2) betragen . . . Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Veginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

\$ 8.

Die Ladung der Prüflinge wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungs-vorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung bei der Leistung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugeslassen. Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sachslichen Hülfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden. Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel auseinanderfolgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenshausserwaltung zu entrichten.

#### § 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesenklichen am zweiten Tage abgehalten.

#### § 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13, a bis n) unter die Prüfenden. Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Arankenpslegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

## § 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: a) Bau und Verrich= tungen des menschlichen Körpers; b) allge= meine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Buls, Unsteckung, Wundfrankheiten, Usepsis und Unti= septif; e) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattung des Kranfenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge; d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Bäsche, Lagerung und Umbetten der Kranken, Kranken= beförderung, Badepflege; e) Krankenernährung; Bubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke; f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Urzt, Ausfüh= rung ärztlicher Verordnungen; g) Hülfelentung bei der Krankenuntersuchung und sbehandlung, namentlich bei der Wundbehandlung, Lagerung und Versorgung verletter Glieder, Notverband, Hülfeleistung bei Operationen, sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente; h) Hülfeleistung bei plötslich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, fünstliche Atmung) und Bergiftungen, Grenzen ber Hilfeleistungen; i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Berhütung der Uebertragung von Krantheitsfeimen auf den Kranten, den Pfleger und andere Personen, Desinfektionslehre; k) Zeichen des eingetretenen Todes, Behand= lung der Leiche; 1) gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflege= tätigseit berühren; m) Berpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Berhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen, sowie aegenüber den Nerzten, Geistlichen und Mit= pflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit; n) für weib= liche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Sänglingspflege.

#### § 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnis in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Arankenhause (§. 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließ= lich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht der für den Kranken verantwortlichen Pflegeperson; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nacht= wache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling furz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen. Um zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hülfeleistung und in der Hülfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Berordnungen, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

#### § 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Borssigenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

#### § 16.

Feder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate "sehr gut" (1), "gut" (2), "genügend" (3), "ungenügend" (4) und "schlecht" (5). Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat "schlecht" oder von zwei Prüfenden das Prädikat "ungenügend" erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im übrigen hat der Vorsigende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittelung der Gesantzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Vrittel, so werden ein Vrittel nicht, zwei Vrittel als voll gerechnet.

## § 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derzenigen Prüfungsstommission stattsinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist. Ausnahmen können von der zuständigen Landesbehörde aus bestonderen Gründen gestattet werden.

#### § 18.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krantenpflegekurse (§ 5, Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist. Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandelungen unter Beisügung der Gesantzensur an die von der Landesregierung bezeichnete Behörde behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein. Im Falle der Anserkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A. erteilt.

#### § 19.

Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünf= jähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesetten Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung, sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag von der zuständigen Landesbehörde ihres Wohnsitzes auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Kranfenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär= oder Marinedienst ausgeschieden sind. Kür Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppen= verbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

## § 20.

Personen, welche schon vor dem Inkraftstreten dieser Prüsungsvorschriften an einem

Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Kranken= hausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Kranken= pflegegenossenschaft nachweisen, daß sie min= destens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise auß= geübt haben, kann von der zuständigen Landes= behörde ihres Wohnsitzes die staatliche Anerfennung als Arantenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlaß der Prüfungsvorschriften ein bezüglicher Untrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Brüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungsfurses erlassen werden.

### § 21.

In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach Muster B (welches hier leider nicht beigedruckt ist) zu erteilen.

#### § 22.

Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerstennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das . . . . Staatsgebiet.

#### § 23.

Die staatliche Anerkennung als Kranken= pflegeperson kann von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn Taksachen vor= liegen, welche den Mangel derjenigen Gigen= schaften dartun, die für die Ausübung des Arankenpflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Arankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt. Giner in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von der zuständigen Landesbehörde des Wohnund Aufenthaltsorts die Wirksamkeit für das .... Staatsgebiet entzogen werden. Die Entzichung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

#### Muster A

#### Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

aus welcher vor der staatlichen Prüfungskommission in die Prüfungskommission in pflegepersonen mit der Gesamtzensur bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpslegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinisgung, daß er staatlich als Krankenpslegerin anerskant ist.

Für den Fall, daß Tatjachen befannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich find, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften besharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

(Dienititempel.) lInterichrift:

# Entwurf eines Planes für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Ban und Berrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Berständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Borgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.

2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundsheitslehre (Lüftung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankensimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitss

zuständen und die Ausführung ärztlicher Versordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Uebungen stattsinden; dabei ist regelmäßig von der Uebung der notwendigen Handgriffe und von der Vesschreibung der einsachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.

- 3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hülfeleistungen gezogenen Grenzen, sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich ersorderliche) Hülfe des Arztes herbeizuführen hat.
- 4. Neber die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Versschleppung und Nebertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Velehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitsskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Unsteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinkektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.
- 5. Die Sülfeleistungen bei der Wundsbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundfrankheiten, sowie die Alepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung versletzer Teile zum Gegenstande der Untersweisung zu machen.
- 6. In den Hülfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen, sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.